

Richtlinien zur Unterstützung von Schwimmkursen

Ziel

Der Verein Hilfswerk ermöglicht mit dieser Unterstützung, die Teilnahme an Schwimmkursen in Vorarlberg.

1. Voraussetzungen für die Förderungswürdigkeit

- Die Förderung erfolgt für Personen, die in Feldkirch ihren Hauptwohnsitz haben
- Die Förderung bezieht sich auf die Kosten eines Schwimmkurses in Vorarlberg
- Die Förderung darf einen Betrag von € 40 nicht unterschreiten und einen Betrag von € 140 nicht überschreiten.
- Die Höhe der Förderung wird aus dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen errechnet. Das Bruttoeinkommen geteilt durch den Familienfaktor ergibt das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen.
Familienfaktor: 1. Erwachsener = Faktor 1
 2. Erwachsener = Faktor 0,8
 Jedes Kind = Faktor 0,5
- Berechnungsgrundlage ist das monatliche Bruttohaushaltseinkommen (ohne 13. und 14. Bezug)
- Die Familienbeihilfe(n) einschließlich des Familienzuschlages nach dem Familienlastenausgleichsgesetz sowie für Sonderbedarf gewidmete Leistungen, insbesondere ein Hilfslosenzuschuss, ein Pflegegeld oder ein Pflegezuschuss bleiben anrechnungsfrei.
- Selbständig Erwerbstätigen wird 1/14 des sozialversicherungspflichtigen Einkommens als Berechnungsgrundlage herangezogen.
- Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist die jeweils geltende Beitragsgrundlage gemäß § 23 des Bauern- Sozialversicherungsgesetzes maßgebend.
- Kosten für Wohnraum sowie Wohnbeihilfen werden nicht einberechnet.
- Allfällige sonstige Einkünfte wie zB Alimente, Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung usw. erhöhen die Berechnungsgrundlage in vollem Ausmaß.

Gestaffelte Förderung nach dem Pro-Kopf-Familieneinkommen:



von Euro	bis Euro	Unterstützung in Höhe von ...% der Kosten des Schwimmkurses
0,-	644,-	60 %
645,-	925,-	50 %
926,-	1.269,-	40 %
1.270,-	1.487,-	30 %
1.488,-	1.699,-	20 %
1.700,-	1.903,-	10 %
1.904,-	2.248,-	5 %
ab 2.249,-		0

Verein Hilfswerk Feldkirch
Rathaus Bürgerservice
Schmiedgasse 1-3
6800 Feldkirch

Telefon: 05522/304-1230
Fax: 05522/304-1249
E-Mail: hilfswerk@feldkirch.at
www.feldkirch.at/buergerservice/hilfswerk

- Wenn das Pro-Kopf-Familieneinkommen € 2.249,00 übersteigt, wird keine Förderung gewährt.

2. Antragstellung

Der schriftliche Antrag auf Gewährung zur Unterstützung von Schwimmkursen ist beim Amt der Stadt Feldkirch, Bürgerservice zu stellen. Antragsformulare liegen im Bürgerservice und stehen im Internet zum Download zur Verfügung. Den Formularen ist zu entnehmen, welche Unterlagen als Beilage mit einzureichen sind.

Die Anträge können entweder persönlich abgegeben, per Post oder per Email gesandt werden (Rathaus Bürgerservice, Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch; buergerservice@feldkirch.at).

3. Auszahlung des Unterstützungsbeitrages

Der Unterstützungsbeitrag wird an die antragsstellende Person ausbezahlt oder überwiesen. Im Falle einer Überweisung muss der Stadt Feldkirch zuvor eine Bankbestätigung vorgelegt werden.

4. Anzeigepflicht von Änderungen und Rückzahlungspflicht

Eine Nicht-Teilnahme an dem Schwimmkurs ist unverzüglich dem Amt der Stadt Feldkirch bekannt zu geben. Nach Abschluss des Schwimmkurses ist eine Teilnahmebestätigung dem Amt der Stadt Feldkirch zu übermitteln.

Es gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinien der Stadt Feldkirch gemäß Stadtvertretungsbeschluss vom 03.07.2018, wonach insbesondere kein Rechtsanspruch auf eine diesen Richtlinien unterliegende Unterstützung durch die Stadt Feldkirch besteht und ungebührliche Unterstützungsbeiträge zurückzuzahlen sind.

Unterstützungswerber haben sich schriftlich zu verpflichten, die Förderrichtlinien anzuerkennen und einzuhalten.

Genehmigt am 08.07.2024 in der Besprechung mit Julia Berchtold und Ing. Manfred Rädler